Satzung der Gemeinde Gülzow über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gülzow vom 12.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- 1. In der Gemeinde Gülzow wird ein Kinder- und Jugendbeirat (Beirat) gebildet. Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Der Beirat ist kein Organ der Gemeindevertretung. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Gülzow berühren.
- 3. Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister möglichst frühzeitig zu unterrichten. Dem Beirat ist in den Sitzungen die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

§ 2 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 3 Wahlzeit

Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt. Vollendet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende des Wahlzeitraumes Beiratsmitglied.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- Wahlberechtigt und wählbar für den Beirat sind alle Kinder und Jugendlichen, die mindestens 12 Jahre alt sind, das 21. Lebensjahr nicht vollendet und ihren Erstwohnsitz in Gülzow haben. Maßgebend ist der Tag der Wahl.
- 2. Nicht wählbar ist, wer Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeinde Gülzow oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Amtes Schwarzenbek-Land ist.

§ 5 Wahlverfahren

1. Gewählt wird in einer öffentlichen Versammlung, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen und geleitet wird. Der Termin sowie die Kandidaten werden rechtzeitig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. In dieser Versammlung erhalten die Kandidaten Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

- 2. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten ist erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Es bedarf keiner Unterschriftensammlung.
- 3. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- 4. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen. Pro Kandidat kann eine Stimme abgegeben werden.
- 6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste.

§ 6 Beiratsvorsitz

- 1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit gesetzlicher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 2. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Sie/Er vertritt den Beirat außerhalb ihrer/seiner Sitzungen.
- 3. Zum Zwecke der Unterrichtung gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung sind der/dem Beiratsvorsitzenden die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zu übersenden.
 - Soweit Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind auch die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.
- 4. Die/Der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) und den öffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen. In Angelegenheiten, die die Aufgaben des Beirats betreffen, kann sie oder er das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 7 Sitzungen

- 1. Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Bei Beiratssitzungen haben anwesende Gäste Rederecht.
- 2. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
- 3. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Finanzbedarf

- 1. Die Gemeinde Gülzow stellt dem Beirat angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- 2. Räume für Sitzungen des Beirats werden zur Verfügung gestellt.

§ 9 Versicherungsschutz

Die Gemeinde Gülzow versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gülzow, den 12.03.2014

Gemeinde Gülzow Der Bürgermeister

- Schmahl -

4.5-2014

- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

(Siegel)

(Siegel)

- Bürgermeister -